

Stand: 21.05.2026 06:30:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6219

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes) (Drs. 19/4434)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6219 vom 07.04.2025
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
3. Mitteilung 19/6845 vom 22.05.2025



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ durch die Wörter „Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 48 BayStVollzG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „9 v.H.“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden weder Arbeitsentgelt noch eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird, falls sie bedürftig sind, auf Antrag bis zu drei Monaten ein angemessenes Taschengeld zur Verwendung für den Einkauf gewährt; Art. 24 Abs. 1 und 2 BayStVollzG gelten entsprechend. <sup>2</sup>Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Die Höhe des monatlichen Taschengeldes entspricht dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG. <sup>4</sup>Gehen den Untersuchungsgefangenen im laufenden Monat Gelder zu, wird hiervon zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.“

### Begründung:

Die Einführung eines Anspruchs auf Taschengeld für Untersuchungshäftlinge im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz wurde im Zuge der Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags vom 20. Februar 2025 von den geladenen Sachverständigen empfohlen. Denn der bisher den Untersuchungsgefangenen zustehende Anspruch auf Taschengeld gegenüber den Kommunen als den Sozialhilfeträgern nach

SGB XII ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Das soll durch die Neuregelung abgestellt werden.

Die Leistung des Taschengeldes durch die Vollzugsanstalten wird die bisherige Bearbeitungsdauer erheblich verkürzen, was zu einer echten Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Kommunen als auch im Justizvollzug führen wird. Nach Aussagen der Sachverständigen Rath und Ellinger kennen die Justizvollzugsanstalten die Bedürftigkeit der dortigen Untersuchungsgefangenen selbst am besten, weil diese mit der finanziellen Situation der Gefangenen vertraut sind. Dagegen lassen die Kommunen von den Gefangenen in den Anstalten bisher zahlreiche Formulare ausfüllen, die diese oftmals mangels Sprachkenntnisse nicht verstehen bzw. zu denen sie die angeforderten Unterlagen nicht vorlegen können. Diese Antragsbearbeitungsdauer bindet somit erheblich Kapazitäten in den Anstalten.

Außerdem verschulden sich während der langen Bearbeitungszeit mittellose Gefangene regelmäßig, um ihre alltäglichen Bedarfe zu decken, was zu unerwünschten Abhängigkeiten und subkulturellen Problemen in den Anstalten führt.

Auch wenn die Untersuchungshäftlinge den Anspruch auf Taschengeld nach SGB XII weiter vorrangig in Anspruch nehmen sollen, steht dem nicht entgegen, dass bedürftige Häftlinge bis zur Gewährung des Taschengeldes nach SGB XII auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes Taschengeld beantragen können. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Freistaat Bayern gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger Erstattungsansprüche geltend macht.

Die Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene orientiert sich an der Berechnung des Taschengeldanspruchs für Strafgefangene, wie von der Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf gemäß Art. 54 Satz 1 BayStVollzG vorgeschlagen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Deutschkurse  
(Drs. 19/4434)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Eingliederungsplanung  
(Drs. 19/4434)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6213

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

- 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6214

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

- 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6215

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

- 9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6216

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6217

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
„16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
    - cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:
 

„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.<sup>4</sup>
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
    - cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:
 

„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.<sup>4</sup>
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### § 4

#### Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
- 2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.<sup>4</sup>

Berichterstatte <sup>r</sup> in zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichterstatte <sup>r</sup> zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichterstatte <sup>r</sup> zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstatte <sup>r</sup> in zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichterstatte <sup>r</sup> zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Mitteilung**

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219, 19/6828

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge**

**(Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)**

**(Drs. 19/4434)**

Der Änderungsantrag mit der Drucksachennummer 19/6219 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt